

## **Empfehlungen und Standards für die Volontärsausbildung**

Das Volontariat befähigt zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit in der Denkmalpflege.

Die Grundsätze für die Beschäftigung von Volontären /Volontärinnen in der Denkmalpflege, beschlossen von der Kultusministerkonferenz am 26. 6. 1998, bestätigt von der Amtsleiterkonferenz der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger am 7. 12. 1998, sind Bestandteil des Volontärvertrages.

Für das Volontariat ist durch die ausbildende Stelle ein verbindlicher Ausbildungsplan aufzustellen. Die Denkmalbehörde benennt einen Ansprechpartner / eine Ansprechpartnerin, der für die Dauer des Volontariats für die Durchführung des Ausbildungsplanes verantwortlich ist. Für jeden Abschnitt der Ausbildung sollen ein Ausbilder / eine Ausbilderin bestimmt werden.

Der Ausbildungsplan soll eine Einführungsphase, eine Vertiefungsphase und eine Projektphase umfassen.

- a) Die erste Phase dient der Einführung in gesetzliche Grundlagen, Verwaltung, Arbeitsstrukturen und Vollzug der Denkmalschutzgesetze. Daneben sollen Kenntnisse über Organisation und Aufgaben der von Denkmalschutz betroffenen Behörden und Körperschaften vermittelt werden.
- b) In der zweiten vertiefenden Phase sollen die Volontärinnen und Volontäre Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Inventarisierung, praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege und Öffentlichkeitsarbeit erwerben. Dazu ist eine Mitarbeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Denkmalbehörden sinnvoll. Den Volontärinnen und Volontären wird die Möglichkeit eingeräumt, in dieser Phase auch denkmalpflegerische Praktika an Einrichtungen außerhalb der Denkmalbehörden zu absolvieren.
- c) In der Projektphase sollen Volontärinnen und Volontäre eine Aufgabe in einem eingegrenzten Sachgebiet eigenständig ausüben. Dieser Arbeitsschwerpunkt sollte schon frühzeitig festgelegt werden. Das Volontariat ist mit einer projektbezogenen wissenschaftlichen Arbeit abzuschließen.

In den Ausbildungsplan soll eine zeitliche Gliederung aufgenommen werden. Modifikationen dieses Zeitplans sind nach Absprache zwischen ausbildender Denkmalbehörde und Volontär / Volontärin möglich.

Die Volontäre / Volontärinnen können für die Erledigung allgemeiner Dienstaufgaben herangezogen werden, soweit dies der Ausbildung dienlich ist. Reguläre Dienstaufgaben sollten nur kurzfristig, im Regelfall nicht länger als drei Monate übernommen werden.

Die Volontäre /Volontärinnen sind hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Denkmalbehörde gleichgestellt. Die Teilnahme an den Jahrestagungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, an den bundesweiten Tagungen des Arbeitskreises Volontäre im Deutschen Museumsbund

und an den Tagungen der Arbeitsgruppe Volontärinnen und Volontäre in der Denkmalpflege ist zu ermöglichen. Den Volontärinnen und Volontären sollte im Rahmen der Ausbildung ein zeitlicher Freiraum für eigene Forschungen gewährt werden. Generell ist eine begründete Unterbrechung des Volontariats im Rahmen von Sonderurlaub mit einer Dauer von maximal drei Monaten möglich (§ 50 BAT).